

RS Vwgh 1988/5/3 87/11/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ABGB §1153;

ABGB §863;

IESG §1 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/11/0126 E 29. Oktober 1986 RS 3

Stammrechtssatz

Im Zweifel ist die Mitarbeit naher Angehöriger nicht als Ausfluss eines Arbeits- oder freien Dienstverhältnisse zu werten, sondern familienrechtliche oder familienhafte Mitarbeit anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110133.X05

Im RIS seit

02.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at